

Die Bauern von Algersdorf und ihre Jägerlehensfreiheit

Von Walter Brunner

Es gibt nur wenige Begriffe in der mittelalterlichen Sozial- und Rechtsgeschichte, die so vielschichtig sind wie „Freiheit“ und denen so zahlreiche Untersuchungen gewidmet sind. Ein früher Band der „Vorträge und Forschungen“ ist dem Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte gewidmet.¹ Die Bandbreite dieses sozialrechtlichen Lemmas umfasst nicht nur die Geschichte der Menschen vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart, sondern dehnt sich über unterschiedliche Rechtsbereiche und soziale Gruppen.

Die Vieldeutigkeit von „Freiheit“ zeigt sich bereits in der gesellschaftlichen Schichtung des Frühmittelalters bei den „liberi homines“ der Karolingerzeit und den „liberi“ der Lex Baiuvariorum.² Im bäuerlichen Bereich spiegelt sich der Wandel von der Leibeigenschaft³ zur Erbuntertänigkeit ebenso wie in den unterschiedlichen Besitz- und Eigentumsrechten.⁴ Das freie Eigen als rechtshistorischer Begriff wurde in seinen unterschiedlichen Ausformungen untersucht.⁵ Vielfältig sind die Unter-

¹ Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte. Mainau-Vorträge 1953 (= Vorträge und Forschungen 2), Darmstadt 1963, 4. Aufl. 1981, u. a. mit Beiträgen von H. BÜTTNER, Anfänge des Walserrechtes im Wallis; H. DANNENBAUER, Freigrafschaften und Freigerichte; E. HÖLZLE, Bruch und Kontinuität im Werden der deutschen modernen Freiheit; Th. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters; B. MAYER, Freiheit und Unfreiheit in der alten Eidgenossenschaft; H. STRAHM, Stadtluft macht frei.

² H. KRAUSE, Die liberi der lex Baiuvariorum. In: Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, 41–73. – Johannes SCHMITT, Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 83), Frankfurt 1977.

³ Adolf SANDBERGER, Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern seit dem 13. Jahrhundert. In: ZBLG 25 (1962), 71–92.

⁴ Vgl. dazu Hannah RABE, Das Problem der Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge der Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg (= VSWG Beiheft 64), Stuttgart 1977. – Karl BOSL, Freiheit und Unfreiheit. In: VSWG 44 (1957), 193–219. – Friedrich LÜTGE, Die Unfreiheit in der ältesten Agrarverfassung Thüringens. In: F. L., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5), Stuttgart 1963, 37–76. – DERS., Das Problem der Freiheit in der frühen deutschen Agrarverfassung, ebd. 1–36. – R. BORGMANN, Der freie Bauer und das Freigut im deutschen Recht des Mittelalters. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte NF 84 (1938), 188–213.

⁵ Herwig EBNER, Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters (= Aus Forschung und Kunst 2), Klagenfurt 1969. – Ernst KLEBEL, Freies Eigen und Beutellehen in Ober- und Niederbayern. In: ZBLG 11 (1938).

suchungen zum Problem der Freibauern,⁶ Freileute⁷ und Freisassen.⁸ Der Grad der Freiheit von Edlingern, Schützenlehen und Barschalken ist vielfach diskutiert worden.⁹ Als unterschiedlich erweisen sich die Inhalte jener Freiheiten, für die die Bauern in den Aufständen des 15. bis 17. Jahrhunderts kämpften.¹⁰ Besonders im Hoch- und Spätmittelalter war nicht nur das Leben im Bauernstand, sondern auch des Adels in unterschiedlichen Graden von Freiheit oder Unfreiheit abgestuft.¹¹

Die Summe der bisherigen Forschungsergebnisse zeigt, dass es innerhalb dieses Begriffes eine breite Stufenskala unterschiedlicher Freiheiten gibt. Nur selten handelt es sich um Vollfreiheit. Vielmehr erweist sich Freiheit meist relativ: Freiheit von Einschränkungen unterschiedlichen Inhaltes oder Freiheit im Sinne von Rechten zu mehr oder minder begrenzten Möglichkeiten.

Im sozialrechtlichen Bereich der Stadt- und Marktbürger konnte „Freiheit“ die persönliche und durch keine Untertänigkeit eingeschränkte Freiheit ebenso bedeuten wie die Freiheit der freien Richterwahl, des Blutgerichtes, des Niederlagerechtes oder zur Abhaltung von Jahr-, Wochen- oder Tagesmärkten.¹² Für die steirischen

Bauern bedeutete Freiheit kaum einmal freie Lebensgestaltung außerhalb des patrimonialen Beziehungsgeflechtes von Grundherrschaft und Untertänigkeit. Freiheit konnte für die bäuerlich-untertänige Bevölkerung bedeuten, dass sie für die gemeinschaftlich genutzte Gmein (Allmende) frei von der Verpflichtung der Zinsleistung waren und diese im Streitfall nicht dem Grundherren, sondern dem Landgericht unterstand. Im obersteirischen Murtal hieß deshalb die Gmein häufig „Frei“ oder „Freiung“.¹³

Freiheit oder Freiung bezeichnet aber auch einen Sonderfriedensbereich innerhalb des malefizischen Hoch- oder Landgerichtes. Die Freiheit solcher Bereiche bestand darin, dass der Landrichter dieses Gebiet nicht betreten durfte. Verbrecher hatten in solchen Freiungen Asylrecht vor dem Zugriff des Landrichters. Eine solche Freiheit konnte einen bestimmten Stein, eine Kirche, den Kirchhof, einen Markt, eine Burg oder ein Schloss mit seiner näheren Umgebung umfassen. Letztere bezeichnete man als „Burgfried“. Ganze Täler konnten solche „Burgfriedsbezirke“ im rechtlichen Sinn umfassen, wenn sie aus dem Landgerichtssprengel „gefreit“ waren und die Freiheit hatten, dem Landrichter den Zutritt zu verwehren. Das „Freital Pusterwald“ oder Freiland bei Deutschlandsberg haben ihre Namen von einer solchen Gerichtsfreiung erhalten.¹⁴ Von einem einstigen Burgfried mit geschlossenem Niedergerichtsrecht wird die „Freiheit“ von Eggenfeld bei Gratkorn nördlich von Graz abgeleitet.¹⁵

Freiheit meint im mittelalterlichen Rechtsgefüge somit eine relative Freiheit im Sinne von frei sein von irgendeiner Einschränkung oder frei sein für irgendein bestimmtes Recht. Eine solche relative Freiheitsstellung von Algersdorfer Bauern im Grazer Feld ist Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Gründung von Algersdorf und seine Grundherren

Fast alle Siedlungen unseres Landes werden erst viele Jahrzehnte, meistens sogar Jahrhunderte nach ihrer Gründung erstmals in schriftlichen Aufzeichnungen genannt. Die erstmalige Nennung eines Ortes ist also nicht gleichzusetzen mit seiner Gründung. Über diese Schranke der erstmaligen Nachweisbarkeit in Urkunden oder Handschriften hinaus stehen dem Historiker noch einige Möglichkeiten zur Verfügung, wenigstens ungefähr zu erschließen, wann eine Siedlung angelegt worden ist. Aus dem Dorf- und Flurbild können wir derartige Rückschlüsse ziehen. Diese

¹³ Vgl. dazu für die Steiermark: Walter BRUNNER, Die Gmein in der steirischen Geschichte. Frühformen der ländlichen Selbstverwaltung. In: MStLA 49 (1999), 87–126.

¹⁴ Walter BRUNNER, Freiheit und Freital. In: BHK 50 (1976), 82–92. Pusterwald erhielt die Bezeichnung „Freital“ wegen dieser Burgfriedsfreiung und nicht, wie Popelka meinte, wegen der Ansiedlung freier Edlinger-Bauern. Fritz POPELKA, Freythal Pusterwald. Betrachtungen über ein merkwürdiges Denkmal. In: Schule und Heimat. Festschrift für A. A. Klein (= ZHVSt Sd. Bd. 8), Graz 1964, 85–89.

¹⁵ Otto LAMPRECHT, Die „Freiheit“ von Eggenfeld. Zur Geschichte eines verschollenen steirischen Niedergerichtes. In: ZHVSt 51 (1960), 37–42.

⁶ Walter FRESACHER, Der Bauer in Kärnten, 1. Teil: Die persönliche Stellung der Bauern in Kärnten (= AVGT 31), Klagenfurt 1950. – Ludmil HAUPTMANN, Staroslovenska in staroslovenska svoboda. In: Časopis za zgodovino in narodopisje 17 (Maribor 1922/23), 304–334. – W. WITTICH, Die Frage der Freibauern. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 22 (1901). – Walter BRUNNER, Obersteirische Freibauern. In: MStLA 34 (1984), 69–76. – Karl Siegfried BADER, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späten Mittelalter. In: Historisches Jahrbuch 61 (1941), 51–87. Wiederabdruck in: Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte, 1984. – Karl Siegfried BADER, Das Problem der freien Bauern im Mittelalter. In: Zeitschrift für schweizerisches Recht 59 (1940), 140–153.

⁷ Ludmil HAUPTMANN, Die Freileute. In: Carinthia I 100 (1910), 12–34.

⁸ Anton GÜTL, Der Kampf der Freisassen in Steiermark um ihre Freiheit. In: ZHVSt 48 (1957), 156–174. – Herbert KLEIN, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späten Mittelalter. In: MGSLK 73 (1933), 109–144, und 74 (1934), 1–77. – DERS., Die Salzburger Freisassen. In: Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (wie Anm. 1), 77–87. Nachdruck: MGSLK Erg.-Bd. 5 (1965), 253–262.

⁹ Theodor MAYER, Baar und Barschalken. In: MOÖLA 3 (1954), 143–156. – H. ZEISS, Die Barschalken und ihre Standesgenossen. In: ZBLG 1 (1928), 436 ff. – Herwig EBNER, Von den Edlingern in Innerösterreich (= AVGT 47), Klagenfurt 1956. – August JAKSCH, Die Edlinger in Karantanien (= Sitzungsberichte der ÖAW, phil.-hist. Kl. 205), Wien 1927. – Anton MELL, Die sogenannten Schützenhöfe und Schützenlehen in der Steiermark. In: MHVSt 42 (1894), 146–157. – Reinhard HÄRTEL, Sagittarii und Schützen in den Ostalpenländern. In: MGSLK 112/113 (1974), 289–324.

¹⁰ Fritz POSCH, Der Kampf um die Freiheit der Untertanen der Herrschaft Stein zu Fürstenfeld und Fehring im 16. Jh. In: ZHVSt 42 (1951), 54–77. – K. WELLER, Bauernfreiheit im späteren Mittelalter. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 5 (1941), 451–453. – Walter BRUNNER, Aufbrüher wider Willen. Beiträge zur Geschichte der Aufstandsbewegung des Jahres 1525 im oberen Murtal. In: MStLA 48 (1998), 143–236 (mit zahlreichen Literaturangaben).

¹¹ Gustav Adolf v. METNITZ, Die mittelalterlichen Führungsschichten in Kärnten. In: Carinthia I 160 (1970), 646–689. – Heinz DOPSCH, Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg. In: ZHVSt 62 (1971), 3–31. – Käthe SONNLEITNER, Die Stellung der Kinder von Unfreien im Mittelalter in Salzburg, Steiermark und Kärnten. In: MGSLK 123 (1983), 149–166.

¹² Vgl. dazu Herwig EBNER, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters. In: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte der Städte und Märkte Mitteleuropas 3), Linz 1974, 313–359.

Erkenntnishilfe fällt im Falle Algersdorf (heute im 14. Grazer Stadtbezirk Eggenberg) weg, da seit dem 16. Jahrhundert das Dorf in seiner einstigen Anlage nicht mehr besteht; es hat zu einem guten Teil dem Schlossbau von Eggenberg weichen müssen, nachdem Bauern abgestiftet und deren Grundstücke zur Meierei eingezogen worden sind.¹⁶

Fällt das Flur- und Siedlungsbild als Indikator für die Gründungszeit aus, so bleibt uns noch der Siedlungsname selbst. Jede Zeit hat nämlich bevorzugte Ortsnamentypen gehabt, sodass in vielen Fällen der Siedlungsname wenigstens ungefähr die Entstehungszeit signalisiert. Im Grazer Feld westlich der Mur gibt es – außer vielleicht Webling – keinen echten -ing-Namen aus der karolingisch-ottonischen Besiedlungszeit. Aber es ist ein anderer Siedlungsname, der in diese frühe Zeit zurückreichen könnte: Baierdorf dürfte eine der ersten bayrisch-deutschen Siedlungen im sonst in der Frühzeit überwiegend von Slawen bewohnten westlichen Grazer Feld gewesen sein, denn nur wenn eine Ansiedlung von Bayern etwas Außergewöhnliches, eine Ausnahme mitten im slawischen Siedlungsgebiet war und sich dadurch besonders hervorhob, ist eine Namensgebung dieser Art sinnvoll und erklärlich. Solche Baierdörfer können ursprünglich einen anderen Namen gehabt und erst im Laufe der Zeit von der umwohnenden, meist noch slawisch dominierten Bevölkerung so benannt (und übersetzt) worden sein.

Wir wissen, dass spätestens seit dem 10. Jahrhundert neben den Siedlungsnamen auf -stätten auch bei uns in der Steiermark die Siedlungsnamen auf -dorf, häufig zusammengesetzt mit einem Vornamen, auftreten. Diese Namensgebung blieb dann bis in das 12. Jahrhundert dominierend. Es ist die Zeit, da vor allem die Oststeiermark besiedelt wurde, und deshalb finden wir hier auch so viele Namen dieses Typs. Im Gegensatz zur Oststeiermark wurde das westliche Grazer Feld schon etwas früher, vermutlich seit dem 10. Jahrhundert, allmählich von bayrischen Bauern besiedelt, die ihre Höfe bzw. Dörfer neben jene der slawischen Vorbevölkerung hinsetzen bzw. die Altsiedlungen umformten.

Was wir sicher von der Frühzeit der Siedlung Algersdorf wissen, ist, wie wir sehen werden, deren Existenz im Jahr 1161, als sie erstmals in einer Urkunde vorkommt. Aus dem Namen können wir vor allem einmal folgern, dass es sich dabei ursprünglich um ein Bauerndorf und nicht um einen Edelhof gehandelt hat. Weiters verrät uns der Name, dass der Gründer bzw. erste Grundherr ein wohl adeliger Mann namens Adelger gewesen sein muss, dessen Andenken im Siedlungsnamen erhalten geblieben ist.

Es sind nur ganz wenige Edelleute, die in der heutigen Steiermark diesen alt-deutschen Vornamen Adelger geführt haben. Erstmals finden wir einen Adalker in einer im Mai 928 ausgestellten Urkunde, mit der der Volfreie Weriant dem Erzbischof Odalbert von Salzburg für die lebenslängliche Überlassung eines Hofes zu

Friesach seinen Besitz in Haus im Ennstal abtritt.¹⁷ Unter den dabei anwesenden adeligen Zeugen finden wir eben jenen Adalker. Zunamen haben damals weder die Adeligen noch die Bauern geführt. Jeder Versuch, diesen Adalker des Jahres 928 in irgendeinen Zusammenhang mit unserem Algersdorf zu bringen, wäre Spekulation. In Urkunden des Erzbischofs von Salzburg, überwiegend für Kärnten, kommt der Vorname Adalger/Adelger/Alker außerdem vom 10. bis ins 12. Jahrhundert mehrfach vor.¹⁸

In steirischen Urkunden finden sich Personen mit dem Vornamen Adelger erst wieder im 12. Jahrhundert. Eigenartigerweise kommen Adelger und Alger zwischen 1147 und 1190 fünfmal vor, davon viermal für das Stift Admont.¹⁹ Sie waren jedoch keine Adeligen, sondern *proprii*, Eigenleute, Leibeigene, *de familia ecclesie* oder *servus*, wie es in den Urkunden ausdrücklich heißt. Bestenfalls könnte es sich um Ministerialen gehandelt haben.²⁰ Diese unfreien Admonter Dienstleute, die noch dazu ausschließlich in der Obersteiermark genannt werden, können keinesfalls namengebend für Algersdorf gewesen sein, das ja möglicherweise schon im 10., spätestens jedoch im Laufe des 11. Jahrhunderts gegründet worden sein dürfte und außerdem nie im Besitz des Klosters Admont war.

Der Adelger von Algersdorf ist also urkundlich nicht fassbar, sondern nur aus der Erstnennung des Ortes im Jahre 1161 erschließbar.²¹ Die Urkunde berichtet von einem *comcambium prediorum quod factum est inter fratres Kotwigensis monasterii et dominum Otagrium marchionem de Stiri anno incarnationis domini millesimo CLXI*. Markgraf Otakar (III.) gab im Rahmen eines Tauschgeschäftes dem Stift Göttweig Besitzungen in Niederösterreich und erhielt dafür vom Kloster das *predium Adelgersdorf dictum in marchia illius situm cum omnibus appendiciis* (das Gut genannt Algersdorf in seiner, d. h. des Markgrafen, Mark gelegen mit allen seinen Zugehörungen).

Diese Urkunde mit der erstmaligen Nennung der Siedlung Algersdorf wirft mit einem Mal Licht auf deren Geschichte und auf die damaligen Verhältnisse. Es gibt zwar in der Steiermark noch eine zweite Siedlung dieses Namens, das heutige Allersdorf bei Judenburg, das ursprünglich ebenfalls *Adelgersdorf* geheißen hat. Dass das Algersdorf in der Urkunde des Jahres 1161 jedoch die Siedlung westlich von Graz ist, dafür spricht einmal die Lokalisierung *in marchia*. Es gibt aber noch, wie wir sehen werden, einen zweiten Beweis. Vorläufig wissen wir nun, dass dieses Dorf bis 1161 dem Stift Göttweig gehört hat und danach dem steirischen Markgrafen. Dass Markgraf Otakar bestrebt war, bei seiner noch jungen Residenzstadt Graz möglichst zahlreichen Besitz sein Eigen nennen zu können, ist verständlich.

¹⁷ StUB I Nr. 18.

¹⁸ SUB I Namensindex S. 926 und II Nr. 81 (1043), Nr. 161 (1134).

¹⁹ StUB I Nr. 267 (1147), Nr. 363 (ca. 1155), Nr. 662 (ca. 1185) und Nr. 704 (ca. 1190).

²⁰ Vgl. dazu Karl BRUNNER, Ius, quod veri ministeriales habent. In: MIÖG 100 (1992), 175–180.

²¹ Wilhelm KARLIN, Das Sal-Buch des Benedictiner-Stiftes Göttweig (= FRA II/8), Wien 1855, S. 22 und 143 Nr. 74 = Adalbert FUCHS, Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig (= FRA II/69), Wien 1932, S. 490 Nr. 358 = StUB I Nr. 467.

¹⁶ Zur Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Algersdorf vgl. Walter BRUNNER, Rittersitz – Renaissanceschloss – Sommerfrischepension. 800 Jahre Geschichte des Schlosses Algersdorf vom Mittelalter bis zur Gegenwart im Funktionswandel. In: HJbStG 31 (2001), 177–271.

Wie war das Stift Göttweig aber zu diesem für das Kloster so entlegenen Besitz gekommen? Eine direkte Antwort darauf geben die Urkunden nicht. Wenn wir bei der Annahme zustimmen, dass mit den benachbarten, um Straßgang gelegenen Siedlungen auch Algersdorf im Besitz der Aribonen und deren Verwandten gewesen sei, so finden wir eine Lösung und auch den Stifter dieses Gutes an Göttweig: Es war der nach einem Aufstand 1053 gegen Kaiser Heinrich III. geächtete Pfalzgraf Aribo (II., † 1102), dessen Bruder Boto als vormaliger Besitzer von Straßgang und St. Martin genannt wird.²² Eine undatierte Göttweiger Traditionsnotiz berichtet nämlich, dass der Edle Aribo auf seinem Totenbett seine Güter unter verschiedene Klöster verteilte, darunter ein namentlich nicht angeführtes Gut durch die Hand eines Markgrafen Otakar. Zeugen dieser letztwilligen Verfügung waren Odalrich, Walthere, Rapote und Hezil.²³ Dass dieses Gut Aribos in der Steiermark lag, müssen wir daraus schließen, dass der „Traditor“, der Übergeber, der steirische Markgraf Otakar II. (1082–1122) war, denn einen anderen Markgrafen dieses Namens gab es um 1100 nicht, und vom Kloster Göttweig sind außer Algersdorf keine weiteren Güter in der Steiermark bekannt. Somit schließt sich die Beweiskette: Erster bekannter Vorbesitzer von Algersdorf war ein Aribone, der Pfalzgraf Aribo II., der dieses Gut vor seinem Tod dem Stift Göttweig vermacht hat, und Göttweig vertauschte Algersdorf 1161 wieder an den steirischen Markgrafen, den gleichnamigen Enkel des Traditors von 1102.

Sechzig Jahre nach diesem Tauschgeschäft von 1161 ließ der steirische Landesfürst Leopold VI. ein Verzeichnis seiner Besitzungen, ein so genanntes Urbar, anlegen, in dem alle abgabepflichtigen Untertanen – summarisch oder einzeln – sowie die nutzbaren Rechte verzeichnet waren. Das ist für uns die nächste wichtige Geschichtsquelle für Algersdorf.

Aus diesem ältesten, um 1220/1230 geschriebenen „babenbergischen“ Urbar erfahren wir, dass der Herzog in Algersdorf von den Weingärten einen Bergrechtzins in Form von 21 ½ bzw. 17 Eimern Wein einhob. Ein Eimer Weinmost entsprach ungefähr 105 Liter. Ein *iudex* (Richter) in Algersdorf erhielt außerdem einen Teil jener Zinse, die in Stiwill und Feistritz (Deutschfeistritz) eingehoben wurden.²⁴ Das sind nun zwei für die Geschichte unseres Dorfes wichtige Daten. Zum einen erfahren wir daraus, dass an den Hängen hinter Algersdorf ausgedehnter Weinbau betrieben

²² Straßgang mit St. Martin gehörte dem pfalzgräflich-aribonischen Familienzweig, Seiersberg den eng verwandten Sighardingern und Baierdorf den ebenso versippten Peilsteinern. Hans PIRCHEGGER, Groß-Graz-West. In: Wissenschaftliches Jahrbuch der Universität Graz 1940, 387ff. – Karl SPREITZHOFFER, Siedlungs- und Besitzgeschichte. In: Eggenberg. Geschichte und Alltag, hg. v. Gerhard M. DIENES/Karl A. KUBINZKY/Stadtmuseum Graz, Graz 1999, 112–117. – DERS., Siedlungsgeschichte von Wetzelsdorf. In: Geschichtswerkstatt Graz 1997: Wetzelsdorf, Hg. Geschichtswerkstatt Graz und Bezirksrat Graz-Wetzelsdorf, Graz 1997, 7–10. – StUB I Nr. 60, 77. – MGH DH III Nr. 332 (Schenkung aus dem konfiszierten Boto-Gut in Straßgang 1055 an Salzburg), vgl. Nr. 333, 335 und 336.

²³ KARLIN, Salbücher (wie Anm. 21) S. 22 und 143 Nr. 74 = FUCHS, Traditionsbücher (wie Anm. 21) S. 229 Nr. 88.

²⁴ Alfons DOPSCH, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark (= Österreichische Urbare, 2. Abt., 2. Bd.), Wien 1910, S. 6 Nr. 21 und 24, S. 7 Nr. 32 und S. 10 Nr. 23.

worden ist, und dieser Wein war für den landesfürstlichen Keller eine willkommene Bereicherung. Zum anderen ist überraschenderweise von einem Richter in Algersdorf die Rede, der für die Ausübung seines Amtes eine Naturalentschädigung aus Untertaneneinkünften westlich und nördlich von Graz erhielt.

Merkwürdig allerdings ist bei der genannten Aufzeichnung, dass neben den Weingartzinsen keine Abgaben von bäuerlichen Untertanen in Algersdorf vermerkt sind. Das überrascht, denn wir dürfen nach dem Wortlaut der Urkunde vom Jahr 1161 erwarten, dass damals das ganze Dorf in den Besitz des steirischen Markgrafen gelangt ist. Diesen Widerspruch werden wir später noch einmal aufzulösen versuchen.

Dass Algersdorf und die dazugehörigen Grundstücke und Wälder einst wohl zur Gänze Besitz des Landesfürsten bzw. davor des Klosters Göttweig und wieder davor der Aribonen gewesen sind, können wir auch daran erkennen, dass die Forste in der Nähe von Algersdorf noch im 16. Jahrhundert dem Landesfürsten gehört haben. Wer Inhaber des Forstbannes bzw. Forstrechtes war, der hatte auch das Recht zur Rodung und zur Gründung neuer Siedlungen bzw. bäuerlicher Gehöfte. Noch das Urbar der landesfürstlichen Herrschaft Gösting vom Jahr 1575 verzeichnet diese Forstrechte; es waren dies die Wälder am Steinberg und in der oberen Tobl (zwischen den Gemeinden Thal und Hitzendorf), ein Gebiet, das „Fürstenwald“ genannt wurde. *Vorstner*, also Forstmeister in diesen Wäldern, war damals ein Mann namens Oswald Hochstrasser, Untertan des Erasm von Windischgrätz auf Unterthal.²⁵

Warum im babenbergischen Urbar von 1220/30 und ebenso im ottokarischen von 1265/67 keine normalen bäuerlichen Untertanen des Grazer Hubamtes in Algersdorf verzeichnet sind, erklärt ein nachträglich ca. 1280/90 notiertes Befragungsergebnis: Herzog Friedrich (II., „der Streitbare“, 1230–1246) hatte einem gewissen Wildung sieben Huben in Algersdorf gegen andere Güter vertauscht.²⁶ Seither beschränkten sich, wie wir bereits gehört haben, die Einkünfte des Herzogs in Algersdorf auf das so genannte „Bergrecht“, wie es im landesfürstlichen Urbar von 1220/1230 verzeichnet ist, also von den Weingärten. Keine Rede kann jedoch davon sein, dass diese sieben Hubenbesitzer freie Bauern gewesen sein könnten, denn sie wurden ja als untertänige und zinspflichtige Liegenschaften im Tauschwege veräußert. Nur ein Bauerngut von Algersdorf ist damals noch bzw. wieder im Besitz des Landesfürsten nachweisbar.²⁷

²⁵ StLA Stockurbar Nr. 22/56 fol. 58.

²⁶ DOPSCH, Gesamturbare (wie Anm. 24) S. 169 Nr. 1: *Notandum quod dux Federicus pro 7 hubis in Algerstorff permutavit cum Wildungo pro bonis eiusdem in Muttendorff, de quibus tantum invenitur 3 1/2 hube, de aliis inquirendum est.* Die Tauschgüter lagen in Muttendorf bei Dobl. Um 1280/1296 konnte man von diesen Besitzungen nur dreieinhalb Huben finden, weshalb man den anderen nachforschen sollte.

²⁷ Ebd. S. 169 Nr. 2: Eine Hube in Algersdorf hat derselbe Herzog Friedrich dem *Rudgero de Algerstorff* verliehen. Dieser hat das einst landesfürstliche Bauerngut dem Adeligen Otto von Waldsdorf (Schloss Oberthal in der heutigen Ortsgemeinde Thal) weiterverkauft; Otto wiederum hat die Hube an den *Riverarius*, einen Angehörigen einer reichen Grazer Bürgerfamilie, und an dessen Brüder verkauft; als diese ohne männliche Leibeserben ausstarben, fiel diese Hube wieder an den Herzog zurück.

Dass die Siedlung Algersdorf ursprünglich jedoch aus mehr als sieben Bauerngütern bestanden hat und dass der Landesfürst auch nach dem Tauschgeschäft mit dem sonst unbekanntem Wildung außer den Weingärten und den Wäldern noch Restbesitz in Algersdorf hatte, das erfahren wir aus einigen Urkunden des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit.²⁸ Die noch verbliebenen landesfürstlichen Besitzungen und abgabepflichtigen Liegenschaften in Algersdorf waren seit dem Spätmittelalter zur landesfürstlichen Burgherrschaft Gösting untertänig und dienstbar.²⁹

Die Weingärten von Algersdorf

Wohl von Anfang an, also seit der Gründung der Siedlung Algersdorf, ist an den dahinter gelegenen Hängen Weinbau betrieben worden. Wir haben ja auch vermutet, dass die Erwerbung dieses Dorfes durch Markgraf Otakar im Jahr 1161 durch diese Weingärten mitbestimmt gewesen sein könnte. Von den Weingärten zu Algersdorf hob der Landesfürst, also zuerst der steirische Markgraf, seit 1180 Herzog, ab 1192 der Herzog von Österreich und Steiermark, das so genannte „Bergrecht“, den Weinbergzins ein. Die im babenbergischen Urbar genannten landesfürstlichen Weingärten wurden bereits erwähnt.³⁰ Es gibt aber noch weitere Quellen dazu.

Um das Jahr 1228 widmete Herzogin Theodora, die Gemahlin Leopolds VI. von Österreich und Steiermark, dem von ihr gestifteten Altar des hl. Thomas von Canterbury im Stift Rein vier Fass Bergrecht von sechs Weingärten zu Algersdorf bei Graz zu ihrem und ihrer Vorfahren und ihres Gatten Seelenheil (*quatour urnas vini scilicet ius montis quod vulgo perchret solet apellari, de vineis Rvnensium sex in Algerstorff villa constitutis*), damit vor dem genannten Altar das ewige Licht brenne.³¹

Wenige Jahre später, am 8. Jänner 1246, schenkte auch beider Sohn Herzog Friedrich II. dem Kloster Rein zur Unterhaltung eines Lichtes vor dem St. Thomas-Altar sein Weinbergrecht zu Algersdorf (*vinum nostrum in Algerstorff, quod perchret wlgariter appellatur*).³²

Einige weitere Urkunden sollen zeigen, dass auch während des Spätmittelalters der Weinbau in Algersdorf in Blüte stand und Weingärten ein begehrtes Besitzobjekt, daher auch Gegenstand von Kauf-, Tausch- und Stiftungsgeschäften waren. Auch wohlhabende Grazer Bürger trachteten, in den Besitz eines solchen so nahe bei der Landeshauptstadt gelegenen Weingartens zu gelangen: Am 29. März 1313 verkauften Walchun, Bürger von Graz, und seine Hausfrau Elspet ihren Weingarten zu

²⁸ StLA Hofkammer Sachabteilung (HKSA) K. 96 U 2/5. – StLA Stockurbar 22/56 fol. 52^v. – Alois LANG, Die Salzburger Lehen in der Steiermark bis 1520 (= BKSStG 43 NF 11 = VHLKSt 30), Graz 1937, Nr. 519/2. – StLA AUR 1514, 1590a, 3543 b, 3891d, 4285, 4875a, 8196, Urk. 1652 V 10.-

²⁹ Übersicht bei Franz PICHLER, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark I (= VSStLA 3/I), Graz 1967, 323–329 Nr. 303 Gösting.

³⁰ Wie Anm. 24.

³¹ StUB II Nr. 259.

³² StUB II Nr. 468. – StLA AUR 605a (Kop.)

Algersdorf an das Frauenkloster in Graz um 7 Mark Silber: *unsern weingarten ze Algersdorf, der gelegen ist zenest pei herrn Hainriches weingarten des Hollen von Prukk den got genad*.³³ Am 29. April 1414 verkauften Peter der Enchnol zu Gretz am Gries und Engerl der Pawselt von Algerstorff dem Niclas dem Drauff zu Obertobel einen Weingarten am Algersdorfer Berg genannt der *Gaysrukch zunächst an Cholmans des Windischgretzer rain*, davon man jährlich dem Stift Rein einen Eimer Weinmost zu Bergrecht zinste. Der Kaufpreis betrug 10 Pfund Pfennig.³⁴ Am 5. August 1303 widmete Walchun der Richter von Graz aus dem Geschlecht der Windischgrätzer dem Stift Rein einen Weingarten *ze Algerzdorf* und eine Hube in Stögersdorf (bei Mooskirchen) zu einem Jahrtag.³⁵ Am 21. Jänner 1421 verkaufte Margareth, Witwe nach Niclas den Staffelberger, dem Kloster Rein um 60 Pfund Pfennig ... *unsern weingarten zu Algerstorff zenechst des Paynleins weingarten und unser pressdasselbs mit allen iren zugehörungen, davon man jürlich dient gen Gesting auf das haus ain virtail most gewönlicher pergmass daselbs zu sand Michelstag und aynen perkchhelbling zu sand Jörgentag*. Der Kauf geschah mit Zustimmung des Göstinger Pflegers Perchtold des Krottendorfers.³⁶ Bei diesem Verkauf handelt es sich nicht um die Veräußerung des Eigentumsrechtes, sondern lediglich um das Nutzungsrecht eines untertänigen Besitzers.

Gerieten Bauern, Bürger oder Adelige in finanzielle Not, so waren sie oft gezwungen, bei Juden Geld auszuborgen. Als Sicherstellung mussten sie dem jüdischen Geldgeber Liegenschaften verpfänden, und das konnten auch Weingärten sein. Ein Beispiel dafür aus Algersdorf: Am 12. Februar 1450 bestätigte Philipp der Preuner, Verweser zu Graz, dem Juden Rabel zu Graz das Pfandrecht auf genannten Gütern zu Algersdorf aus der Geldschuld des Andre Zimmermann: *umb die phandt hernach geschriben: Andre des Zimerman des Mathews aydem zu Algerstorff. Item ain weingarten gelgen under dem Ekg am Stadel zwyschen Pangretzen des Ruessen ayden und Casperl des Plauertzer rain, mit wein und alle varunde hab, die er hat inner haus oder ausser haus ... da Rabel der jud zu Gretz, Saldmans sun von Marichpurg emaln mit recht und gerichtspoten aufgebeist hat für die geltschuld, so ynn der genant Andre schuldig ist*.³⁷ Die bei den Juden schwer in Schulden stehenden Steirer, vor allem die Adelige, bewogen im Jahr 1496 den Kaiser, jene aus dem Herzogtum Steiermark auf ewige Zeiten auszuweisen.

Seit dem Spätmittelalter gelangten immer mehr Personen in den Besitz solcher Weingärten, was zu einer weitgehenden Aufsplitterung der grundherrschaftlichen Eigentumsrechte führte. Das zeigen auch die folgenden Dokumente: Am 20. Mai 1429 gab Jörg der Chren seinem lieben Knecht Niklas und dessen Bruder von seinem rechten Eigen mehrere Güter, darunter auch einen Weingarten genannt *die Welhin gelegen ze Allgersdorf bei Graz*.³⁸ Am 25. März 1426 verkauften Heinrich Steinwerth

³³ StLA AUR 1779.

³⁴ StLA AUR 4557a.

³⁵ StLA AUR 1653b.

³⁶ StLA AUA 4820b.

³⁷ StLA AUR 6219a.

³⁸ StLA AUR 5029.

der Messerer, Bürger zu Graz, und seine Frau Margreth den armen Leuten im Spital am Gries zum Heiligen Geist (Bürgerspital) ihren Weingarten gelegen am Algersdorfer Berg zwischen Merten des Pekan und des Roten Ritter Weingarten; er war freies Eigen, also nicht grunduntertänig.³⁹ Am 26. Juli 1427 verkaufte Hans Wolf-taller dem Abt Hans von Rein den Frescher-Weingarten am Algersdorfer Berg: *und stost an des abts weingarten daselbst und davon man jerleich dient ze pergrecht ain pergviertel most zu sand Michesitag und 1 perghelbling zu sand Philippstag gen Gesting in das Haus.*⁴⁰ Wiederum war es nicht ein Eigentums-, sondern lediglich ein nach Gösting zinspflichtiges Nutzungsrecht, das veräußert wurde. Am 8. Juli 1461 bestätigte die Äbtissin von Göss, dass am 13. Oktober 1460 Niklas der Kren (1461 schon selig) dem Stift einen Weingarten zu Algersdorf, genannt die Welhin, gestiftet hat.⁴¹ So war sogar das obersteirische Frauenkloster in den Besitz eines Weingartens in Algersdorf gelangt.

Am 11. Juli 1486 verkaufte Michael Pretl, Bürger und Rat zu Graz, dem Lucas Schrat, Bürger zu Graz, einen Weingarten mit Keller und Presse zu Algersdorf zwischen der von *Rewn weingarten zu baiden seiten, davon man ierlichen dint auf das gschloss Gesting zwen ember most ze perkchrecht zu S. Michaelstag und zwen perkphening zu den pontaiding.*⁴² Zu einem richtigen Weingarten gehörten Wein- presse und Keller; das haben wir bereits mehreren Urkunden entnehmen können.

Auch als im 16. Jahrhundert der Edelsitz Algersdorf bereits im Besitz der Trau- pitz war, blieben das Dorf und die Weingärten auf eine Reihe von anderen Grund- herren verteilt und diesen dienstbar. So erfahren wir beispielsweise im Jahr 1576, dass Pangraz von Windischgrätz, Herr zu Waldstein und Thal, in Algersdorf Wein- gärten besaß.⁴³ Er hatte sie erst kürzlich von Seifried von Trübenegg gekauft. Zeit- weise gehörten auch Burg und Herrschaft Rabenstein den Windischgrätzern.⁴⁴

Einige der Algersdorfer Weingärten waren, wie wir aus den vorhin besprochenen Stiftungs- und Kaufurkunden erfahren haben, dem Landesfürsten untertänig und zinsten deshalb entweder in die landesfürstliche Herrschaft Gösting, in das landes- fürstliche Hubamt Graz oder in das unten zu besprechende landesfürstliche Jäger- lehen. Derartige Weingärten wurden nicht nur von den ansässigen Algersdorfer Bauern bewirtschaftet, sondern, wie bereits an mehreren Beispielen gezeigt worden ist, vor allem auch von Grazer Bürgern und sogar von Adelsleuten wie im 16. Jahr- hundert von den Windischgrätzern, die lange Zeit Besitzer des Edelsitzes Algersdorf

³⁹ StLA AUR 5065.

⁴⁰ StLA AUR 5120d. Haus = Burg.

⁴¹ StLA AUR 6823 und 6872.

⁴² StLA AUR 8112.

⁴³ StLA nÖ. Kammer Karton 178: 1576 Nr. 5.

⁴⁴ Walter BRUNNER, Die Besitzer von Rabenstein vom 14.–19. Jahrhundert. In: MStBV 18 (1987), 15–32. – Grabsteine von Andreas und Wolfgang Christoph von Windischgrätz sind im Grazer Franziskanerkloster erhalten. Vgl. dazu Helfried VALENTINITSCH, Das Franziskanerkloster in Graz als Begräbnisstätte vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Zur Sozialstruktur des Wirkungsbereiches des Franziskanerordens. In: HJbStG 3 (1970), 45–46. – Zur Geschichte der Familie Windischgrätz vgl. auch ein Manuskript von Fritz Popelka im StLA A. Popelka 10/27, 10/73, 25/6.

waren. Aber auch nach dem Verkauf dieses Edelsitzes haben sie Algersdorfer Wein- gärten besessen. Beispielsweise hatte im Jahr 1575 Pangraz von Windischgrätz einen Weingarten in Algersdorf, der in das erzherzogliche Jägerlehen dienstbar war, und einen Garten, von dem er in die Burg Gösting 4 Pfennige zinste.⁴⁵

Auf solchen begehrten Weingartliegenschaften entstand dann vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Villen am Westhang des Grazer Feldes. Im topographisch-statistischen Lexikon der Steiermark von Joseph Andreas Janisch aus dem Jahr 1878 ist der Funktionswandel der einstigen Weinzierlhäuser zu Landhäusern festgehalten: *Algersdorf allein hat 93 Häuser, die malerisch am Fuße des Plawitsch an der Straße nach Gösting zerstreut liegen. Sie sind größtentheils Landhäuser, die während des Sommers von Städtern bewohnt werden, und umgeben das Schloß Eggenberg.*⁴⁶

Der Richter von Algersdorf

Mehrmals erfahren wir aus Aufzeichnungen in Urkunden und Handschriften seit dem 13. Jahrhundert, dass in Algersdorf ein Richter ansässig war. Was unter diesem Richter nun jeweils zu verstehen ist, soll hier zu klären versucht werden. Im oben zitierten babenbergischen Urbar von 1220/30 sind, wie gesagt, nicht nur die landes- fürstlichen Bergrechtszinse von den Weingärten in Algersdorf verzeichnet, sondern auch ein *iudex*, der einen Teil jener Zinse erhielt, die in Stiwill und Deutschfeistritz eingehoben wurden.⁴⁷

Wenn im 13. Jahrhundert von einem *iudex* die Rede ist, so ist damit meistens ein Landrichter gemeint. Dass es sich auch bei diesem *iudex* von Algersdorf wohl nicht nur um einen Dorfrichter im üblichen Sinne handelt, können wir aus dem Umstand folgern, dass er für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Entschädigung vom Landes- fürsten erhielt, die über das sonst übliche Ausmaß des „Richterrechtes“ bei Dorf- richtern bzw. Suppanen hinausging. Damit aber muss er landesfürstliche Gerichts- funktionen wahrgenommen haben. Ein gewöhnlicher Dorfrichter, wie wir ihn im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit in vielen Dörfern finden, war von der Dorfgemeinschaft gewählt und sollte in deren Auftrag die Nutznießung der Ge- meindeweide durch die Mitglieder der Dorfgemeinschaft, der „Gmein“, regeln und überwachen. Für diesen Dorfrichter ist oft auch die aus dem slawischen Sprach- gebrauch übernommene Bezeichnung „Suppan“ verwendet worden. Als von der Dorfgemeinschaft bestellter Dorfrichter hat er meistens dadurch eine Entschädigung erhalten, dass ihm zwei Bauernhuben zur Bewirtschaftung überlassen worden sind.

⁴⁵ StLA Stockurbar Nr. 22/56 S. 52.

⁴⁶ Joseph Andres JANISCH, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark, 1. Band, Graz 1878, 16. Vgl. dazu auch Franz LESKOSCHEK, Beim Grazer Heurigen. Von Buschenschenken und Trinkstuben in Alt-Graz. In: Neue Chronik Nr. 4 v. 20. 7. 1952, 2f. (handelt u.a. auch von Weingärten in Algersdorf). – Alois LANG, Grazer Weine. In: BIHK 5/5 (1927), 65f. (betr. auch Algersdorf und Seiersberg).

⁴⁷ DOPSCH (wie Anm. 24).

Am 6. Dezember 1451 verkaufte Michl Obdacher, Richter zu Algersdorf, dem Stift Seckau einen Weingarten in Luttenberg (Ljutomer, Untersteiermark).⁴⁸ Das ist eine bemerkenswerte Nachricht, denn dieser Michl Obdacher war mehr als ein gewöhnlicher untertäniger Bauer; er gehörte als Goldschmied zu den angesehensten Bürgern von Graz. Er dürfte jedoch höchstwahrscheinlich nicht ident sein mit einem 41 Jahre später nachweisbaren Suppan: Aus einer am 24. Mai 1492 ausgestellten Urkunde lernen wir nämlich einige Algersdorfer Bewohner namentlich kennen, darunter diesen Suppan. Von ihm können wir freilich nicht sagen, ob er wirklich ein Suppan im Sinne des Dorfrichters war oder nur diesen Zunamen geführt hat.⁴⁹

Erst Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert berichten uns etwas mehr über den Algersdorfer Richter und seine Funktion. So bat beispielsweise am 7. September 1580 der landesfürstliche Grazer Hubmeister Traupitz den Erzherzog als seinen Herrn um Entscheidung, ob er anstelle des verstorbenen Richters zu Algersdorfeinen neuen einsetzen solle.⁵⁰ In einem beiliegenden Gutachten wird festgehalten, dass die Algersdorfer Jägerlehenuntertanen seit altersher das Recht der freien Richterwahl gehabt hätten; der gewählte Richter müsse jedoch dem landesfürstlichen Hubmeister vorgestellt und von diesem bestätigt werden. Die Bauern bzw. Liegenschaftsbesitzer wollten von einem – weiter unten beschriebenen – Tausch an den Herrn von Traupitz, wie er von diesem schon seit langem betrieben wurde, nichts wissen. Auf jenen waren sie offensichtlich nicht gut zu sprechen; sie behaupteten nämlich, er habe ihnen ihren Richter einfach abgesetzt.

Jetzt wissen wir zumindest, dass dieser Algersdorfer Richter von den dort ansässigen Bauern frei gewählt und lediglich vom Vertreter des Landesfürsten, dem Grazer Hubmeister, bestätigt werden musste. Ein Landrichter kann mit diesem Richter nicht gemeint sein, denn ein solcher wurde vom Landesfürsten bzw. von einer Landgerichtsherrschaft bestellt und nicht von Bauern gewählt.

Offensichtlich hat dieser Richter von Algersdorf aber doch mehr Funktionen gehabt als lediglich die Aufsicht über die Gemeindefeide. Vielleicht standen ihm gewisse Niedergerichtsrechte zu, und möglicherweise hatte er ähnlich einem grundherrschaftlichen Amtmann die unterste Ebene der Verwaltung im Auftrag des Grundherrn wahrzunehmen. Es wäre denkbar, dass er mit dem seit dem 15. Jahrhundert in Algersdorf nachweisbaren Suppan gleichzusetzen ist. Sicher ist jedenfalls, dass er eine Zwischenstellung zwischen einem gewöhnlichen, von der Nachbarschaft gewählten Dorfrichter und einem vom Landesfürsten oder Grundherrn eingesetzten Amtmann oder Burgfriedsrichter einnahm.

⁴⁸ StLA AUR 6327.

⁴⁹ StLA AUR 8932. – Zu Dorfrichter und Suppan vgl. Fritz POSCH/Sepp WALTER, Dorfrichter in der Steiermark. In: Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums (= VStLA 8), Graz 1976, Karte 23/II mit Kommentar. – Zum Übergang von der Suppan-Funktion zu Namen vgl. Karl SPREITZHOFFER, Siedlungs- und Besitzgeschichte des Passailer Beckens in der Oststeiermark. In: Siedlung und Herrschaft. Studien zur geschichtlichen Landestopographie der Steiermark, hg. v. Gerhard PFERSCHY (= VStLA 9), Graz 1979, 106f.

⁵⁰ StLA HKSA 46/5.

Das Algersdorfer Jägerlehen

Das eben besprochene Schriftstück des Jahres 1580 gibt uns aber noch eine weitere wichtige Information über die rechtliche Stellung der Algersdorfer: Es ist dort nämlich die Rede, dass die Algersdorfer Bauern so genannte „Jägerlehenuntertanen“ waren. Wenn wir dazu noch wissen, dass es im Spätmittelalter in Algersdorf einen Jägermeister gegeben hat, dann fügen sich diese wenigen Hinweise doch zu einem wichtigen weiteren Bildteil im Leben der Algersdorfer zusammen. Der ausgedehnte Forst zwischen dem Grazer Feld und der unteren Kainach war seit der Machtübernahme im damals noch slawisch besiedelten Karantaniens durch die Bayern bzw. Franken Besitz des Königs und später ein bevorzugtes Jagdgebiet für den Landesfürsten, wenn dieser in Graz residierte. Seit mit Friedrich III. ein steirischer Landesfürst zugleich Kaiser war, bezeichnete man dieses Gebiet als „kaiserliches Ghart“ oder Kaiserwald. Vorher hieß er entsprechend dem Würdegrad der Landesfürsten „Herzogswald“ oder „Grafenwald“. Bevor dieser Forst an die steirischen Markgrafen gekommen war, scheint er ein königliches Amtslehen der Aribonen gewesen zu sein.⁵¹ Mit dem Forstregal war aber auch das Rodungsrecht und damit die Möglichkeit, neue Siedlungen zu gründen, verbunden.⁵² Die pfalzgräflichen Aribonen sind bald nach 1000 als Grundherren im westlichen Grazer Feld um Straßgang nachweisbar und dürften es wohl auch im Gebiet von Algersdorf gewesen sein.

Große Forste bedurften einer Aufsicht, die sich um die Hegung des Wildbestandes und um die Vorbereitung von Jagden kümmerte; das war der Jägermeister. Ein solcher war in Algersdorf ansässig. Dieses Amt des landesfürstlichen Jägermeisters ist seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar: Am 16. Dezember 1356 beurkundeten nämlich *Chuntz der Jegermaister von Algestorff* und seine Erben, dass Propst Peter von Seckau seinen Schwesterkindern Peter und Katrey drei Huben zu *Leuczendorf*⁵³ zu rechtem Kaufrecht verliehen habe, so wie sie ihr Ahn *Conrad der Gepawer ehemalen* innegehabt hat.⁵⁴

Und am 22. März 1384 verkauften Hans Ennk der Fleischhacker, Bürger zu Graz, und seine Frau Margreth dem Meister Fridreich, *unseres gnedigen herrn hertzog Leupolcz von Österreich Jager*, seiner Hausfrau und ihren Erben einen Weingarten, *cheller und press gelegen am Algeinstorferperig*.⁵⁵ In Algersdorf war also der landesfürstliche Jäger bzw. Jägermeister für die dortigen Forste ansässig. Offen bleibt, ob landesfürstlicher Jäger und der Jägermeister ident sind.

Da in früheren Zeiten die Hochwildjagd anders erfolgte als heute und vor allem Netze und Tücher und nicht Schusswaffen eingesetzt wurden, brauchte man wie bei

⁵¹ Vgl. dazu die Untersuchung von Heinrich PURKARTHOFFER, Der Kaiserwald, o. J. – DERS., Kaiserwald, Gjaidhof zu Dobl und Tobelbad. Von Forst und Bauernwald, Forstamt und Bad. In: ZHVSt 78 (1987), 87–119.

⁵² Vgl. dazu auch Walter BRUNNER, Unterpremstätten im Wandel der Zeit, Unterpremstätten 1995, 38f.

⁵³ Leutzendorf: abgekommene Siedlung im Gebiet des heutigen Grazer Stadtbezirkes Lend.

⁵⁴ StLA AUR2586a.

⁵⁵ StLA AUR 3486.

Treibjagden zahlreiches Hilfspersonal. Das Wild wurde in der mit Tüchern und Netzen gebildeten „Kammer“ zusammen getrieben und dann durch den „Lauf“ abgelassen, wo es dann bequem erlegt werden konnte. Aber auch der Abtransport der Strecke musste durchgeführt werden, und seit es Brauch wurde, nahe bei der Residenz oder beim Schloss in Tiergärten Wild zu halten, musste auch für ausreichendes Wildfutter gesorgt werden. Wie viele andere bei landesfürstlichen oder adeligen Höfen anfallende Arbeiten wurden auch jene im Zusammenhang mit Jagd und Wild im Wege der unentgeltlichen Jagdrobot geleistet.

Es lag nahe, die unmittelbar am Grafen- oder Kaiserwald gelegenen landesfürstlichen Untertanen in Algersdorf zur Ableistung von Jagdroboten zu verpflichten. In Algersdorf war aber nicht nur der seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare Jägermeister ansässig. Die dortigen Untertanen genossen wegen ihrer besonderen Jagdroboten auch besondere Freiheiten. Das aber erfahren wir erst aus Aufzeichnungen des Jahres 1578.

Am 20. Juni 1578 schrieb Hans Georg Traupitz, Besitzer von Schloss und Herrschaft Algersdorf, an Erzherzog Karl: Er könne es Seiner Durchlaucht nicht vorenthalten, dass er aus allerlei beweglichen Ursachen vor wenigen Jahren entschlossen gewesen sei, seinen Sitz (Schloss) zu Algersdorf samt dazugehörigen Leuten und Gütern zu verkaufen, der seit über zweihundert Jahren im Besitz seines „befreundeten Namens und Stammes“ gewesen sei; gemeint sind die mit ihm verwandten Windischgrätzer. Wegen dieser langen Familientradition habe er sich dann doch entschlossen, den baufälligen und schon weitgehend *abgeschlaipften* Ansitz zu erhalten und wieder aufzubauen; diesen Sommer (1578) hoffe er damit fertig zu werden. Er werde der nahe gelegenen Hauptstadt Graz *ganz zierlich und wohl anstehen*, meinte Traupitz.⁵⁶

Der Grund dieses Schreibens des Herrn Traupitz an den Erzherzog war der Wunsch, seine Grundherrschaftsrechte auszuweiten. Er suchte beim Landesfürsten um „Auswechsel“ etlicher Untertanen bei seinem neu erbauten Schloss an, und zwar wollte er seine im Süden des Grazer Feldes verstreut gelegenen Untertanen gegen solche des Landesfürsten in Algersdorf austauschen.

Der Landesfürst hatte 1578 in Algersdorf zwei Höfe, viereinhalb Huben sowie mehrere *schlechte heusl*. Diese Untertanen waren zum einen in das „Jägerlehen“, zum anderen in das Hubamt zinspflichtig und untertänig. Als Jägerlehen wurden diese Algersdorfer Untertanen nach dem Bericht des Herrn Traupitz deshalb bezeichnet, weil sie nur ganz geringe Geldzinse, dafür aber besondere Robot zu leisten hatten: Sie waren nämlich verpflichtet, *zu der Jägerei* Netze, Plachen, Hafer und andere Dinge zu führen, wenn das in der Eile vonnöten sei, und deshalb würden sie Jägerlehensuntertanen genannt.⁵⁷ Es waren insgesamt 85 Fuhrroboten und 18 Tagewerk Handrobot pro Jahr abzuleisten. Um seinem Wunsch Nachdruck zu verleihen, hinterlegte Traupitz zusätzlich noch 1000 Gulden als Draufgabe auf die Tauschobjekte. Wenn wir davon ausgehen, dass die Jägerlehen- und Hubamtsuntertanen

⁵⁶ StLA HKSA 46/5.

⁵⁷ Ebd.

von Algersdorf den Großteil der Bewohner dieses relativ kleinen Dorfes umfasst haben, so dürften diese wohl mit jenen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Landesfürsten veräußerten und somit später wieder zurück erworbenen Algersdorfer Untertanen gleichzusetzen sein.

Zum Ansuchen des Herrn Traupitz erstellte die Hofkammer ein Gutachten folgenden Inhaltes: Diese Untertanen des Jägerlehens haben einen eigenen Burgfried und vor Jahren auch einen eigenen Richter gehabt, wie aus alten „Briefen“ (Urkunden) hervorgehe. Sie werden allein zur Jägerei gebraucht und entrichteten zum Teil überhaupt keinen Zins. Damit sie aber Schutz haben, seien sie vom Kaiser dem Hubamt unterstellt worden, wohin sie seither gehörten. Die Hofkammer äußert hier die Ansicht, die Jägerlehenbauern seien früher einmal freie Bauern gewesen.

Dem eben zitierten Schreiben vom 28. Juli 1578 ist ein Verzeichnis der Algersdorfer Jägerlehensgüter beigelegt; es waren dies folgende behaute Güter: Dr. Linßmayr mit einem Hof, Lorenz Url der Richter zu Algersdorf mit einem Haus und Grundstücken, Sebastian Neupauer, Hans Winkler der Bäcker, Mathes Ploder und Georg Zerlacher, Mathes Uel, Mathes Vaiterl, Hans Haaß, Urban Stumpf, Georg Mühlhänsel, Haus, Hof und Grundstücke des Aumüller, Haus und Weingarten des Herrn Strasberger, Haus und Weingarten der Rempfischen Erben, Erasmus Ploder mit Haus und Grund, Adam Sattler mit Haus und Weingarten und das Haus des Schneider. Wie immer wieder betont wird, waren von diesen nur zwei Höfe und viereinhalb Huben von Bedeutung, das Übrige aber nur kleine schlechte Häuser, offensichtlich Keuschen und Weinzierl. Weiters waren auch noch mehrere Einzelgrundstücke und Weingärten in das Jägerlehen untertänig. Zum Teil waren es Grazer Bürger, die diese Jägerlehengüter als Freistiftrechte innehatten.

Die Algersdorfer Jägerlehenbauern fürchteten, mit der Eingliederung in die Grundherrschaft des Herrn Traupitz ihre Sonderrechte zu verlieren. Mit allen Mitteln suchten sie ihre Sonderstellung und ihre Freiheiten zu erhalten und erklärten, sie hätten sich freiwillig unter das „Haus Österreich“ begeben, damit sie Schutz und Schirm genössen. Deshalb würden sie keine andere Obrigkeit anerkennen als den Landesfürsten. Sie vertrauten auf die seinerzeitige Zusicherung Erzherzog bzw. König Ferdinands (I., 1521–1564), dass sie ihre gehaltenen Freiheiten wieder und noch besser bekommen sollten, wenn sie nur „häuslich“ und fleißig das *wildprätt zügeln*. Die Bauern dieses Amtes Algersdorf brauchten auch bis 1568 keine Kuchldienste (Kleinrechte) abzuliefern.⁵⁸

Der Hubmeister Schärgel, dem die Algersdorfer Jägerlehenbauern unmittelbar unterstellt waren, unterstützte deren Wunsch, weiterhin direkt dem Landesfürsten zu gehören: Die Algersdorfer beteuerten einmal mehr, sich freiwillig dem Schutz des Landesfürsten unterstellt zu haben, damit sie als „Freisassen“ einen Schutzherrn hätten. Sie behaupteten sogar, nie einen anderen Dienst als die Jagdrobot geleistet zu haben, und dies auch nur, um sich gegenüber dem Landesherrn erkenntlich zu zeigen. Die Urkunde, laut welcher sie das Recht auf einen eigenen Burgfried und die Richterwahl hätten, liege im Schloss Gösting, erklärten sie. Sie baten daher die

⁵⁸ Ebd.

fürstliche Durchlaucht *umb Gottes Willen, weil Sy nicht wie andere gemaine Urbars-
holden*, sondern Freisassen seien, der Landesfürst möge sie weiterhin unter seinem
Schutz behalten.⁵⁹ Sie boten sich sogar an, die von Traupitz bereits erlegten 1000
Gulden zu ersetzen, nur damit sie bei ihrem bisherigen Herrn bleiben könnten. Sie
übersandten außerdem eine Liste mit den Namen aller Behausten und Unbehausten
von Algersdorf und was diese freiwillig an Zinsen leisten wollten, wenn sie nur
unter ihrer Fürstlichen Durchlaucht bleiben könnten.

Die Jägerlehenbauern befürchteten Schlimmstes, wenn sie an den Herrn Traupitz
verkauft würden; dieser habe bereits in ihre freie Richterwahl eingegriffen, be-
klagten sie sich, indem er den alten Richter wegen eines strittigen Weingartens *im
Stock* habe einkerkern lassen und einen anderen, ihm genehmen Mann zum neuen
Richter ernannt habe. Sie hätten auch sonst unter seiner Anmaßung zu leiden; unter
anderem habe er am Plabutsch so viel Holz zum Kalkbrennen für sein neues Haus
schlagen lassen, wie sie selbst sonst in zwanzig Jahren gebraucht hätten. Der Hub-
meister bestätigte, dass Traupitz dem Ruep Schneider sein kleines Gütl in Algersdorf
mit Gewalt entzogen habe, worüber sich dieser vor ihm *mit weinendem Auge* beklagt
habe.

Traupitz versuchte offenbar mit allen Mitteln, möglichst viele Besitzungen in
seine Hand zu bekommen, vor allem solche, die nahe beim neuen Schloss lagen; er
schreckte auch vor Drohungen und Umschmeichelungen nicht zurück, um sein Ziel
zu erreichen, wurde dem Hubmeister berichtet. Den Schneider Frank und dessen
Hausfrau habe Herr Traupitz viele Male zu Essen, Jausen und Schlaftrinken einge-
laden, um deren kleines Gut, das dem Traupitz *gleich am Hofzaun und will heißen
vor der Nasen gelegen*, abzureden. Da dies gütlich nicht gelungen sei, habe er sie
mit Drohungen gefügig gemacht. Nun sei deren Grund bereits weg und verbaut.
Durch den Schlossbau sei den armen Leuten auch ihr Fahrweg übers Feld sowie ihre
Kesselgrube zum Krautsieden⁶⁰ entzogen und die Straße merklich verengt worden.
Schneider Frank bezifferte den erlittenen Schaden für den Grund, Viehstall, Stube
und Weinpresse auf insgesamt 137 Gulden 1 Taler.

Traupitz rechtfertigte sein Verhalten damit, dass er zur Zeit der Infektion (Pest)
keine fremden Leute auf seinem Besitz haben wollte. Die Algersdorfer Bauern gaben
jedoch nicht auf und wandten sich abermals an den Landesfürsten: Sie müssten Haus
und Hof verlassen, klagten sie, wenn sie der Landesfürst dem Herrn von Traupitz
überantworten sollte; sie seien bisher freie Bauern gewesen, und es sei ihnen ver-
sichert worden, dass sie nie unter eine andere Herrschaft kommen würden, denn sie

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Zur Geschichte des Krautes als wichtigstes Wintergemüse und seine Konservierung in Gruben
oder als gesottenes Kesselkraut vgl. Verene ZESSNIK, *Kraut und Krautkonservierung in der
Weststeiermark*. Ein Beispiel zur Nahrungsvolkskunde. Geisteswissenschaftl. Dipl.-Arbeit
(Volkskunde), Graz 1968. – Franz EISELT, *Von Krautgärten, Krautsieden und „Krautallern“*.
Der Einfluss klösterlicher Agrarkultur am Beispiel des Stiftes Vorau. In: BIHK 68/4 (1994),
105–118. – Oskar MOSER, *Die letzten Kärntner Krautgruben*. In: Kärntner Landsmannschaft
1964/2, 10–12. – DERS., *Vom „Grubenkraut“ zum „Sauerkraut“*. In: Beiträge zur Sachvolks-
kunde 1977/1, 4–7.

seien Jäger für den Landesfürsten, bei dem sie auch um Gottes willen bleiben
möchten. Sie hätten ihm nie Anlass zu Klagen gegeben und seien bereit, wie bisher
bei Tag und bei Nacht das Heu in die Tiergärten zu führen und ihrem Herrn zu
Diensten zu sein.⁶¹

Schließlich wurde der dem Herrn Traupitz bereits zugesagte Untertanentausch
wieder rückgängig gemacht. Die Jägerlehenbauern hatten vorläufig noch einmal ihre
Freiheit retten können. Empört schrieb daraufhin Traupitz an den Landesfürsten, dass
es im Lande Österreich nicht Brauch sei, ein einmal erlassenes Dekret einfach
wieder umzustoßen; das solle nicht einmal der Landesfürst tun, denn das zerstöre
sein Ansehen und bringe Unsicherheit. Er drohte sogar mit einem Prozess. Auch das
von Erzherzog Karl in Auftrag gegebene Gutachten eines Rechtssachverständigen
vertrat die Meinung, dass eine einmal entschiedene Rechtssache nicht wieder umge-
stoßen werden könne. Die Bauern flehten beim Erzherzog weiter um Schutz und
Schirm und meldeten, sie hätten auch schon die 1000 Gulden „zusammengeklaut“,
die sie dem Landesfürsten anboten, um sie aus der Hand des Traupitz zu lösen. Ein
anderes Gutachten, erstellt vom Rat und Hofkammerprokurator Dr. Linsmaier, gab
allerdings zu bedenken, dass die seinerzeitige Entscheidung übereilt erfolgt sei:
Hätte nämlich die Fürstliche Hoheit gewusst, wie es um die algersdorferischen
Untertanen bestellt gewesen ist, hätte sie dem Auswechsel wohl nicht zugestimmt.
Der Erzherzog sei eben schlecht beraten worden, und auf die armseligen 1000
Gulden der Algersdorfer werde er wohl nicht angewiesen sein.⁶²

Es wurde schließlich ein Kommissionstermin zur Bereinigung dieser Angelegen-
heit festgesetzt, doch damit brechen die Dokumente der Hofkammer ab. Im April
1588 ist Traupitz gestorben. Seine Witwe Affra lebte vorwiegend in Graz und scheint
sich um Schloss und Herrschaft Algersdorf wenig gekümmert zu haben. Die Algers-
dorfer Bauern hatten sich offensichtlich noch einmal durchgesetzt und waren im
Jägerlehen des Hubamtes verblieben, ohne dass sie die 1000 Gulden abgeliefert
hatten.

Neun Jahre später wurde der Fall des Algersdorfer Jägerlehens noch einmal auf-
gerollt, als offensichtlich ein Beamter bemerkte, dass in Algersdorf für die fürstliche
Hofkammer 1000 Gulden zu holen wären. Es erschien eine Kommission unterinnerte
die Bauern an das seinerzeitige Versprechen mit den 1000 Gulden, die sie ebenso
freiwillig angeboten hätten wie einen höheren Grundzins, wenn sie im Jägerlehen
verbleiben könnten. Die Algersdorfer dagegen meinten, sie seien ohnehin mit Heu-
führen in die Grazer Tiergärten schwer belastet und überhaupt arme Untertanen. Man
möge sich ihrer als arme, ausgemergelte Leute erbarmen und ihnen diese „Steuern“
erlassen.⁶³ Was verfügt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Am 25. April 1613 starb Affra von Traupitz und erhielt nach einem feierlichen
Leichenbegängnis ihre letzte Ruhestätte beim Andreas-Altar in der Jesuitenkirche
(Dom). In ihrem am 18. Mai 1611 verfassten Testament setzte sie ihren Verwandten

⁶¹ Wie Anm. 56.

⁶² Ebd.

⁶³ Ebd.

Balthasar von Thannhausen zum Erben ein. Dessen Schwester Sidonia war mit Hans Ulrich von Eggenberg verheiratet, dem Balthasar im Jahr 1615 Schloss und Herrschaft Algersdorf verkaufte. Im selben Jahr erwarb der Eggenberger von Erzherzog Ferdinand II. auch das landesfürstliche Amt Algersdorf und damit auch das Jägerlehen. Damit endet auch der Kampf der Jägerlehenbauern um ihre Freiheiten.⁶⁴

Können wir nun in den Algersdorfern tatsächlich ursprünglich freie Bauern sehen, oder haben sich die beschriebenen Sonderrechte schließlich im 16. Jahrhundert zu dieser Meinung verdichtet? Die Tatsache, dass die Jägerlehens- und Hubamtsgehöfte als Freistiftrechte bezeichnet und von ihnen, wenn auch nur geringe, Zinse zu leisten waren, definiert sie zweifelsfrei als minderfreie Holden im Untertanenstand und nicht als Freibauern. Offensichtlich hat der Umstand, dass sie nur geringe Zinse zu leisten hatten und über das Sonderrecht der freien Richterwahl verfügten, zu der Überzeugung geführt, sie seien einst freie Bauern gewesen und hätten sich freiwillig dem Landesfürsten unterstellt. Die erhalten gebliebenen und bereits besprochenen Dokumente sprechen dafür, dass es sich in Algersdorf um untertänige Bauern handelte, die aufgrund ihrer Sonderstellung als Jägerlehenuntertanen mit freier Richterwahl und geringer Zinsverpflichtung sich de facto als Freisassen betrachteten. Es ist bekannt, dass im 16. Jahrhundert Regierung und Landschaft derartige Sonderrechte zu beseitigen und einen einheitlichen Unterstand zu formieren trachteten.⁶⁵

Aus dem Sulmtal ist für das 16. Jahrhundert ein ähnlicher Fall umkämpfter bäuerlicher Freiheitsrechte bekannt.⁶⁶ In der zweiten Jahrhunderthälfte wird berichtet, die fünf Bauern im Dorf „am Aigen“ nordwestlich von St. Martin hätten sich einst selbst unter die Herrschaft Schwanberg „gefreit und gevogt“ und daher dieser Herrschaft von altersher eine Vogtrobot geleistet. Jeder Bauer müsse seither je zwei Tage jagen, mähen, heuen und Heu einführen. Außerdem aber seien diese Bauern auch dem Herrn Peuerl zinsbar gewesen und gehörten diesem als Grundherrn. Als nun Erzherzog Karl II. 1576 seine Herrschaft Schwanberg dem Wilhelm Galler verkaufte, wollte dieser den Bauern von Aigen verbieten, dem Peuerl weiterhin gehorsam zu sein, worauf sie von diesem gefangen genommen und in Graz ins Gefängnis geworfen worden seien. Die Hofkammer entschied, dass die Bauern nach Schwanberg nur die Vogteirobot zu leisten hätten und sonst Untertanen des Peuerl seien. Schließlich wurde ihnen auch noch die Stellung von vier Wagenrossen im Falle eines Feldzuges erlassen.

Wenn im Falle der Aigner Bauern aus dem Umstand, dass sie sich selbst der Herrschaft Schwanberg angevogtet hatten, gefolgert wurde, sie müssten ursprünglich Freibauern gewesen sein,⁶⁷ so ist dabei zweierlei zu wenig beachtet worden: Zum einen muss sich diese „Erinnerung“ an die freiwillige Anvogtung nicht unbedingt

mit den tatsächlichen historischen Gegebenheiten decken, denn auch die Algersdorfer Bauern behaupteten, sie hätten sich freiwillig als Freisassen dem Landesfürsten unterstellt, damit sie einen Schutzherrn hätten, obwohl sie nachgewiesenermaßen minderfreie Rücksassen waren. Zum anderen können derartige Anvogtungen sehr wohl auch auf einstige Grundherrschaftsrechte kirchlicher Gülten zurückgehen, die eben eines weltlichen Vogtes bedurften. Aber auch kleine, vielfach aus dem Bauernstand aufgestiegene Edelleute am unteren Rand des adeligen Heerschildes wie Ritter und edle Knechte oder bürgerliche Gültenbesitzer und Beutellehensinhaber bedurften eines Schutzes durch einen Vogt. Aufhorchen lässt jedoch die Nachricht, dass die Aigner Bauern im Kriegsfall vier Wagenrosse zu stellen hatten, ähnlich einem Bauerngut bei Eibiswald, das *in zeit des aufpotts oder eines anzug der herrschaft zum hörwagen ain phärdt zu geben schuldig* gewesen ist.⁶⁸ Es wurde vermutet, dass es sich dabei um den Nachklang einer einstigen Stellung als Schützenleheninhaber handeln könnte.⁶⁹ Die Anvogtung und die Verpflichtung zur Stellung von Heerwagenpferden auf eine Ebene mit den oberösterreichischen bäuerlichen Freieignern zu stellen und sie als einstige Freibauern zu bezeichnen,⁷⁰ scheint allerdings fragwürdig zu sein, auch wenn dies anderwärtig durchaus nachgewiesen werden konnte.⁷¹

Der Orthof zu Algersdorf, dessen Jagdrobot und die Anfänge des Schlosses Eggenberg

Im Jahr 1451 war, wie wir hörten, Michl Obdacher Richter in Algersdorf. Seinem Namen nach zu schließen stammte er aus Obdach; seine Familie dürfte von Obdach zuerst nach Judenburg gegangen sein, wo ein Wilhelm Obdacher im Jahr 1435 nachweisbar ist.⁷² In Judenburg sind die Obdacher zu Reichtum gekommen, und einen Teil ihres Geldes haben sie in Gülten angelegt. Beispielsweise verließ Benedikt Obdacher im Jahr 1458 seinem Meier Mert zu Pölshofen und dessen Frau Ursula den Hof zu Pölshofen.⁷³ Die Obdacher waren damals bereits im Ritterstand, denn 1464 bezeichnete sich Jörg Obdacher, der Vetter des Benedikt, ausdrücklich als Ritter.⁷⁴

Michl Obdacher, der 1451 Richter zu Algersdorf war und auch Weinberge in der Untersteiermark besaß, war Goldschmied und Bürger in Graz; als solcher kommt er in einer Urkunde vom 5. Oktober 1464 vor.⁷⁵ Wenn nun ein so angesehenes Grazer

⁶⁸ Ebd. 58.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd. 60.

⁷¹ H. K. GANAHL, Gotteshausleute und freie Bauern in St. Galler Urkunden. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, 1943, 130–169. – Friedrich SCHMIDT, Die freien bäuerlichen Eigengüter in Oberösterreich. In: Breslauer Historische Forschungen 16 (1941).

⁷² StLA AUR 5470.

⁷³ StLA AUR 6713a. – Zur Siedlungs- und Besitzgeschichte von Pölshofen vgl. Walter BRUNNER, Geschichte von Pöls, Pöls 1975, 347ff.

⁷⁴ StLA AUR 7046.

⁷⁵ StLA AUR 7042c.

⁶⁴ StLA A. Herberstein Herrschaft Eggenberg Urk. Nr. 55 v. 1615 V 15 und Koschullgruppe II Urb. Nr. 2 von 1615 IV 24,-.

⁶⁵ Vgl. dazu Walter BRUNNER, Obersteirische Freibauern. In: In: MStLA 34 (1984), 69–76.

⁶⁶ Otto LAMPRECHT, Bauer und Herrschaft im Dorf am Aigen. Zum Schicksal mittelalterlichen Freibauerntums in Steiermark. In: BIHK 33 (1959), 54–60.

⁶⁷ Ebd. 56f.

Bürger dieses Richteramt zu Algersdorf anstrebte und auch erhielt, so müssen damit besondere Vorteile verbunden gewesen sein, die über jene eines grunduntertänigen Suppan bzw. üblichen Dorfrichters bedeutend hinausgingen. Und das war offensichtlich der Fall bei diesem Richter- bzw. Jägermeisteramt, mit dem ein Amthof verbunden war. Und das erfahren wir aus einer Aufzeichnung des Jahres 1463.

Am Montag nach dem Sonntag Reminiscere in der Fasten des Jahres 1463, das war der 7. März, stellte Kaiser Friedrich III. in Wiener Neustadt eine Urkunde aus, die sich auf Algersdorf bezieht: Er beurkundete, dass der Grazer Bürger Balthasar Eggenberger von dem uns schon bekannten Grazer Goldschmied Michl Obdacher einen Hof *genant der Orthof zu Allgerstorff am Ort gelegen* erkaufte. Dass der Kaiser zu diesem Verkauf seine Zustimmung geben musste, erfahren wir aus dem weiteren Wortlaut der Urkunde: ... *auf demselben hof wir als herr und lanndsfürst ain gerechtigkeit haben, also wann wir daselbsumb jagen oder ze iagen bevelhen, daz dann ye tzu zeiten ain jegerknecht, alsofft sich das gebüret, davon zu solhem geiayd geschikht werden sol. Daz wir von fleissiger bete wegen und sundern gnaden den benanten Egkhenperger und sein erben für die obbemelt unser gerechtigkeit gefreit und sy des bemelten jegerknecht begeben haben, wissentlich mit dem brief, also daz sy den in hinfür von demselben hof zu solhen geiayd, wan die durch uns oder nach unserm bevelhen furgenomen werden, ze schikken noch ichts anders dafür ze tun phlichtig noch schuldig, sunder des gantz ledig und müssig sein sollen ungeverlich. Davon gebieten wir den edlen etc. ernstlich und wellen, daz sy den benanten Egkenperger und sein erben bei den obberürten unsern gnaden genczlich beleiben lassen und sy dawider nicht dringen, bekumern noch besweren, noch des yemands annderm ze tun gestatten dhain weis. Das mainen wir ernstlich.*⁷⁶

Überschrieben ist dieses in einem kaiserlichen Registraturbuch abschriftlich überlieferte Schriftstück mit *Balthasarn Egkhenperger begebungsbrief des Jegerknecht von seinem hof zu Allgerstorff*. An der Stelle dieses Orthofes wurde nach 1460 der erste Edelsitz der Eggenberger im gotischen Stil erbaut, von dem noch einige Teile im Neubau des 17. Jahrhunderts erhalten geblieben sind.

Der Burgfried von Algersdorf

Die Sonderstellung der Algersdorfer gegenüber anderen grunduntertänigen Bauern ist also einerseits durch den gewählten, vom Landesfürsten bestätigten Richter, andererseits durch ihre Sonderverwendung als Jägerlehenuntertanen dokumentiert; aber es gab hier noch eine Besonderheit: Nicht der Inhaber des Edelsitzes, sondern die Bauern selbst waren im Besitz eines Burgfrieds.

⁷⁶ Dieses Schriftstück ist abschriftlich erhalten im HHSa Wien, Handschrift blau Nr. 533 f. 19^a HA 2 1470 IV 30. – StLA iöHs V/46 (Inhaltsverzeichnis Codex Tollet) S. 35 n. 212, 213. Gedruckt bei Ernst BIRK, Urkunden-Auszüge zur Geschichte Kaiser Friedrich des III. in den Jahren 1452–1467. In: AKÖGQ 10 (1853) 175–240, 369–443, und 11 (1853) 139–176 Nr. 722. – Vgl. Gerhard Michael DIENES, Die Bürger von Graz. Örtliche und soziale Herkunft (Von den Anfängen bis 1500). Phil. Diss. (= DUG 46), Graz 1979, CXLV.

Bis zur Aufhebung des patrimonialen Untertanen- und Grundherrschaftsverbandes durch die Bauernbefreiung des Jahres 1848 wurden die Gerichtsrechte durch verschiedene Institutionen wahrgenommen. Jeder Grundherr hatte über seine eigenen Untertanen das Niedergerichtsrecht, das sich auf alle Zivilgerichtsfälle, aber auch jene kleineren Kriminalgerichtsfälle erstreckte, die nicht mit Leibes- und Todesstrafen, sondern mit Geld geahndet wurden. Über dieses Niedergerichtsrecht, das eine gute Einnahmequelle für die Grundherrschaften war, hatten die Grundherren einen tiefgreifenden Einfluss auf das Leben ihrer untertänigen Holden.⁷⁷

Seit dem Spätmittelalter gab es Bereiche um Burgen, Schlösser, Städte und Märkte, die aus dem unmittelbaren Handlungsbereich des sonst territorial geschlossenen Landgerichtssprengels exempt, herausgenommen waren. Solche Sonderfriedensbereiche nannte man „Burgfriede“. Der Landrichter durfte einen solchen Burgfried zwar nicht betreten, die Abstrafung von innerhalb des Burgfrieds aufgefingenen Malefizverbrechern war aber trotzdem ihm vorbehalten. Deshalb mussten im Burgfried dingfest gemachte Verbrecher an der Burgfriedsgrenze dem Landrichter übergeben werden. Vereinzelt hatten Grundherren auch in grundherrschaftlich einheitlichen Dörfern oder Tälern solche Burgfriede.

Einen Hinweis auf eine besondere Stellung von Algersdorf in der Gerichtsorganisation finden wir in Beschreibungen des Burgfrieds der Herrschaft Gösting innerhalb des Landgerichtes bzw. Hubamtes Graz aus den Jahren 1495 und 1571, laut welchen der Göstinger Burgfried bis Algersdorf reichte, wo auch das Banntaiding besetzt, also Gericht gehalten wurde; einer späteren Aufzeichnung zufolge wurde in Algersdorf viermal im Jahr Banntaiding gehalten.⁷⁸

Aus Aufzeichnungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts können wir des weiteren entnehmen, dass in Algersdorf nicht nur ein Schranken- oder Gerichtsort war, sondern ein dörflicher, bäuerlicher Burgfried bestand. Er war also kein Burgfried des Schlosses bzw. Edelsitzes Algersdorf, wie Hans Georg von Traupitz in einem Schreiben vom 20. Mai 1579 zugab; sehr zu seinem Ärger, wie wir dem bereits mehrfach zitierten Aktenkonvolut entnehmen können.⁷⁹ Damals ging es um das bekannte Tauschgeschäft, das Herr von Traupitz anstrebte, als er Algersdorfer Untertanen des Landesfürsten gegen andere eintauschen wollte. Dem Einwand, dass diese Untertanen von Algersdorf einen eigenen Burgfried hätten, entgegnete er, dass ihm der Landesfürst diesen Burgfried entweder verleihen oder ihn ganz aufheben könnte. Die Algersdorfer Bauern und Weingartenbesitzer pochten jedoch auf ihr Recht der freien Richterwahl und auf das Privileg des eigenen Burgfrieds, in das von altersher das Landgericht keine Eingriffsrechte gehabt habe. Sie argumentierten aufgrund des Burgfriedsrechtes und der *bis auf heutigen tag habenden Richterwahl*,

⁷⁷ Anton MELL/Hans PIRCHEGGER, Hohe und niedere Strafergerichtsbarkeiten. Landgerichte und Burgfriede in Steiermark. In: MELL/PIRCHEGGER, Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (= QVVSt 1), Graz 1914, XIX–XLIV.

⁷⁸ Rainer PUSCHNIG, Burg Gösting bei Graz, Graz 1971, 28f. – MELL/PIRCHEGGER, Gerichtsbeschreibungen (wie Anm. 77), 191.

⁷⁹ StLA HKSA 46/5 (wie Anm. 56).

dass sie nicht als gemeine Bauern angesehen werden könnten. Hier scheint auch die Funktion des Algersdorfer Richters durchzuleuchten: Er war mehr als der Gemeinrichter oder Suppan, denn er repräsentierte innerhalb der Burgfriedsgrenzen die Burgfriedsgerichtsbarkeit, die sonst von der Burgfriedsherrschaft wahrgenommen wurde. Damit ist aber auch erkennbar, dass der Algersdorfer Burgfried offensichtlich ein altes, seit 1220/1230 dokumentierbares Recht der Algersdorfer Bauern und nicht eines Edelhofes oder Grundherrn war. Und dieses Privileg des eigenen Burgfrieds und der freien Richterwahl wird wohl mit der Jägerlehensfreiheit der Algersdorfer Bauern und mit den daraus folgenden Sonderpflichten für die landesfürstliche Jagd zusammenhängen.

Im Jahr 1580 ist der Algersdorfer Burgfried mit seinen Grenzen beschrieben: *Der burkfrid hebt sich an under des Eggenpergers schlos am Freyenstain bei der Payrdorffer grundt unnd geet hin uber den Berg am Stainkhogl gegen dem schlos Thall.*⁸⁰ Das Schloss Eggenberg lag somit nahe der Südgrenze von Algersdorf zu Baierdorf.⁸¹ Von der Thaler Seite führte die Burgfriedsgrenze aufwärts zu den Göstinger Gründen, von dort wieder in Richtung Graz auf die „mitter landstraß“ (Alte Poststraße). Nördlich grenzte der Burgfried von Algersdorf also an Gösting an, wie wir auch aus der Göstinger Burgfriedsbeschreibung des Jahres 1571 erfahren.⁸² Als Erzherzog Ferdinand II. im Mai 1615 das Amt Algersdorf an Hans Ulrich von Eggenberg verkaufte, übergab er mit dem Amt auch die *völlige Purckhfrids- und Landtgerichtsgerechtigkeit*.⁸³ Der Burgfried Algersdorf bestand zwar weiter, doch die Burgfriedshoheit übte seither nicht mehr ein gewählter Richter, sondern die Herrschaft Eggenberg bzw. in deren Vertretung der herrschaftliche Amtmann aus.

Aus dem Recht des Burgfrieds und der freien Richterwahl schloss der landesfürstliche Hubmeister im Jahr 1580, dass die Aussage der Algersdorfer glaubhaft sei, wonach sie sich freiwillig der Grundherrschaft des Landesfürsten unterstellt hätten, ursprünglich jedoch frei gewesen seien. Sie hätten auch nie einen Zins gedient, sondern seien lediglich zur Jagdrobot verpflichtet gewesen. Die Version, dass die Algersdorfer einst freie Leute gewesen seien, bestritt Herr Traupitz allerdings. Die Interpretation der Algersdorfer Bauern dürfte tatsächlich eine übertriebene Auslegung ihrer Sonderrechte gewesen sein, denn seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir Nachweise, dass sie sehr wohl grunduntertänig und zinspflichtig waren.

Spätestens seit 1615 hatten die Algersdorfer somit das Recht der freien Richterwahl verloren. Die Burgfriedshoheit übte seither die Herrschaft Eggenberg aus. 1651 ließ Anna Maria von Eggenberg in Algersdorf ein Gerichtshaus, das so genannte *Schörgenhaus* unmittelbar nach dem ebenfalls neuen Waschhaus, bauen.⁸⁴

Wie der Rechts- und Gerichtsalltag im Burgfried Algersdorf ausgesehen hat, das sollen einige Dokumente beleuchten: Am 30. Oktober 1632 berichtete Andreas Radl aus Wildon seinem Herrn Carl von Saurau, der u. a. Besitzer der Herrschaft Premstätten war, dass unlängst im Burgfried von Algersdorf durch seine in das Landgericht abgeordneten Leute ein *Eingriff*, also ein Übergriff, geschehen sei: Als diese nämlich kürzlich durch diesen Burgfried gekommen und in Algersdorf bei Jakob Hußler das Nachtlager genommen hätten, sei ihnen berichtet worden, es halte sich bei dem dort ansässigen Christan Höller ein *Mensch* namens Margaretha auf, die den Leuten verschiedene Dinge entwende und ihrem Wirt zutrage. Dagegen sollte man von Gerichts wegen einschreiten. Ruep Hußler, der Vater des Wirtes Jakob Hußler, war damals Dorfsuppan; und dieser Suppan würde dieses *Mensch* auf Verlangen des Grafen Saurau alsobald ausliefern, wenn dies gewünscht werde, meinte man. Der dazu vom Grafen Saurau abgeordnete Michael Fux begab sich mit dem Gerichtsdienner und zwei Gehilfen in das betreffende Haus. Diesen wurde die in Frage stehende Person mit dem von ihr entwendeten Gewand ohne Widerrede aus dem Amtmannshaus heraus ausgeliefert. Das sei aber widerrechtlich geschehen, da das Landgericht kein Eingriffsrecht in diesem Burgfried habe. Der Amtmann hätte davon *guette Wissenschaft* haben müssen. Für diesen Rechtsirrtum entschuldigte sich Andreas Radl und versicherte, dass dies in Zukunft nicht mehr vorkommen sollte.⁸⁵

Mitunter wurde im Algersdorfer Schergenhaus auch die „peinliche Frage“ gestellt, womit die Anwendung der Folter gemeint ist. Am 24. Februar 1663 zahlte der Eggenberger Rentmeister dem Freimann 4 Schilling Pfennig, nachdem er einem Ochsendieb die Daumenschrauben angetrieben hatte.⁸⁶

Der frühere Herrschaftsverwalter von Straß, Balthasar Paurich, wurde am 15. Dezember 1667 auf fürstlichen Befehl in Algersdorf in Arrest genommen; für die 29 Wochen dauernde Haftzeit verrechnete die Herrschaft an Verpflegungskosten wöchentlich einen Gulden.⁸⁷ 1691 wurde der Falschmünzer Peter Heyer von Eggenberg nach Graz in den Reckturm auf die Reckleiter überstellt; der Eggenberger Rentmeister musste dem Stadtrichter Maximilian Ferschen sechs Gulden bezahlen.⁸⁸ In den Eggenberger Rentamtsrechnungen finden sich zahlreiche weitere Eintragungen über Auslagen für Arrestanten im Algersdorfer Schergen- oder Diennerhaus.⁸⁹ Die Landgerichte und Burgfriede wurden zugleich mit dem Grundentlastungsgesetz des Jahres 1848 aufgehoben.

⁸⁰ Ebd. – MELL/PIRCHEGGER, Steirische Gerichtsbeschreibungen (wie Anm. 77), 201.

⁸¹ Mit dem heute unbekanntem „Freienstein“ könnte der Grenzstein der Burgfriedsfreiung gemeint sein. „Steinkogel“ hieß der Hang des Plabutschzuges.

⁸² MELL/PIRCHEGGER, Gerichtsbeschreibungen 191.

⁸³ StLA nÖ. Kammer K. 194: 1615 Nr. 15. – StLA Stockurbar 2/2.

⁸⁴ StLA A. Herberstein, Herrschaft Eggenberg Sign. 64: Rentamtsrechnungen 1651/52 fol. 29 Nr. 39, und fol. 35 Nr. 74.

⁸⁵ StLA A. Saurau 218/1518.

⁸⁶ StLA A. Herberstein, Eggenberg 66: Rentamtsrechnung von 1662/1663 fol. 84^v.

⁸⁷ StLA A. Herberstein, Eggenberg 67a: Rentamtsrechnung 1667/1668.

⁸⁸ StLA A. Herberstein, Eggenberg 69/4: Rentmeisterrechnung 1691/1692 fol. 27^v.

⁸⁹ 1715: Schneiderkosten für die Stänzer Mirdl, die im Arrest nackt und *entdeckt* gewesen war, für Rock und Mieder. 1717 Strafe von 20 Gulden für Mathias Rainbacher, *umb daß er mit seiner Dienstdirn Barbara Pumserin den Ehebruch begangen*. StLA A. Herberstein, Eggenberg 72: Rentamtsrechnungen 1715/1717 fol. 32 und 4^v, und fol. 50.